



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 776 | Datum: 16.09.2011

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim

Vom 16. September 2011

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 7. Februar 2011 (GBl. S. 47) haben der Senat der Universität Hohenheim am 13. Juli 2011 und der Rektor der Universität Hohenheim in Wege der Eilentscheidung am 16. September 2011 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 16. September 2011 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim vom 28. Juli 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 722 vom 28. Juli 2010), wird wie folgt geändert:

1. § 103 a „Bewertung schriftlicher Studien- und Prüfungsleistungen“ wird neu aufgenommen:

„Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Ausnahme der Bachelorarbeit von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet.“

2. § 112 Abs. 3 wird gestrichen.

3. Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Absatz 3

4. § 113 „Betriebswirtschaftliche Profulfächer“ wird wie folgt neu gefasst:

„Betriebswirtschaftliche Profulfächer sind:

- 1) Banking and Finance
- 2) Dienstleistungsmanagement
- 3) Information Systems
- 4) Interne Managementfunktionen
- 5) Marktorientiertes Management
- 6) Rechnungswesen
- 7) Risk Management

- 8) Supply Chain Management
- 9) Versicherungsmanagement“

5. § 114 „Volkswirtschaftliche Profildächer“ wird wie folgt neu gefasst:

„Volkswirtschaftliche Profildächer sind:

- 1) Europäische Wirtschaft und Politik
- 2) Finanzwissenschaft
- 3) Historische Wirtschaftsforschung
- 4) Industrieökonomik
- 5) Konsumentenverhalten
- 6) Ökonometrie
- 7) Wachstum und Beschäftigung“

6. § 115 „Ökonomisch integrative Profildächer“ wird wie folgt neu gefasst:

„Ökonomisch integrative Profildächer sind:

1. Innovationsökonomik
2. International Business and Economics
3. Kartellrecht und Ökonomie
4. Steuerlehre
5. Sustainability“

7. § 116 „Weitere Profildächer“ wird wie folgt neu gefasst:

„Weitere Profildächer sind:

1. Angewandte Managementsoziologie
2. Ethikmanagement
3. Gesundheits- und Sozialmanagement
4. Konsumentenverhalten und Gesundheit
5. Krankenversicherungssysteme
6. Soziale Sicherung
7. Wirtschaftspsychologie
8. Wirtschaftsrecht“

8. § 117 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- „ (5) Ein internationales Profil liegt vor, wenn das Profildach
- International Business and Economics

zusammen mit einem wirtschaftssprachlichen Profulfach gewählt wird.
Wirtschaftssprachliche Profulfächer sind

- Wirtschaftsenglisch
- Wirtschaftsfranzösisch
- Wirtschaftsspanisch.

Das dritte Profulfach kann aus den Fächern in § 113 bis 116 gewählt werden.“

9. § 117 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Das Profil Gesundheitsmanagement liegt vor, wenn mindestens zwei der drei Profulfächer

- Gesundheits- und Sozialmanagement
- Konsumentenverhalten und Gesundheit
- Krankenversicherungssysteme

sowie gegebenenfalls ein drittes Profulfach aus dem übrigen Profulfachangebot gewählt wurden und die Bachelor-Arbeit in einem der gewählten gesundheitsökonomischen Profulfächer geschrieben wurde.

Als drittes Profulfach im Profil Gesundheitsmanagement dürfen die folgenden Profulfächer nicht gewählt werden:

- Konsumentenverhalten
- Soziale Sicherung
- Versicherungsmanagement“

10. § 117 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Das sozialökonomische Profil liegt vor, wenn zwei der drei Profulfächer

- Gesundheits- und Sozialmanagement
- Konsumentenverhalten
- Soziale Sicherung

gewählt wurden.

Als drittes Profulfach kann das nicht gewählte Fach aus Satz 1, eines der in §§ 113, 114, 115 genannten Fächer, das Fach Wirtschaftsrecht, das Fach Beratungslehre oder das Fach Krankenversicherungssysteme sein. „

11. § 118 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung des Faches „Sozialmanagement“ wird geändert: Die Bezeichnung lautet künftig „Gesundheits- und Sozialmanagement“.

12. § 121 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung des Faches „Sozialmanagement“ wird geändert: Die Bezeichnung lautet künftig „Gesundheits- und Sozialmanagement“.

13. § 122 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung des Faches „Sozialmanagement“ wird geändert: Die Bezeichnung lautet künftig „Gesundheits- und Sozialmanagement“.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2011/2012 erstmals in den Studiengang immatrikuliert werden, sofern in Abs. (3) keine abweichende Bestimmung getroffen wird.
- (3) § 103 a) gilt, abweichend von Abs. (2) auch für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2011/2012 eingeschrieben wurden. § 103 a) gilt nur für Prüfungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung abgelegt werden.

Stuttgart, den 16. September 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-